

09.02.2022

Drucksache 022/22

Geplante Änderung der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	02.03.2022	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Familie und Jugend
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert

Budget	51	Familie und Jugend
Produktgruppe	51.03	Kindertagesbetreuung und wirtschaftliche Hilfen
Produkt	51.03.02	Kindertagesbetreuung

Haushaltsjahr	2022	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

Die aktuell gültige Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege wurde zum 01.11.2013 in Kraft gesetzt (vgl. Drucksache 101/13) . Im Hinblick auf die seitdem vergangene Zeit und den in den letzten Jahren stattgefundenen gesetzlichen Veränderungen - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - ist es dringend geboten, die Satzung zu überarbeiten.

Im § 51 KiBiz ist die Festsetzung der Elternbeiträge durch das Jugendamt festgeschrieben. Eine neue Satzung soll zum 01.08.2023 in Kraft treten. Eine frühere Umsetzung ist nicht möglich, da zur Einführung ein neues, digitales Abrechnungsprogramm erforderlich ist (KIBA 2.0) und es aufgrund der Beitragsberechnung beim Kreis Unna für die Offene Ganztagschulen in Bönen eine analoge Anpassung der Satzung der Gemeinde Bönen geben muss.

Im ersten Schritt sind verschiedene Satzungen aus umliegenden Kommunen gesichtet worden, um als BestPractice-Beispiele in die eigenen Überlegungen einzufließen. Die Satzungen der Städte Werne und Dortmund sind als Anlagen 1 und 2 exemplarisch beigelegt. Diese Satzungen enthalten einige Aspekte, die in die zukünftige Satzung einfließen sollten. Ziel ist es, eine für alle Beteiligten strukturierte, einfache und nachvollziehbare Satzung zu schaffen.

Folgende Änderungsideen gibt es zum jetzigen Zeitpunkt:

Erträge	Aufwendungen
Jährliche Erhöhungen <ul style="list-style-type: none"> • 1,5 bis 2,0 % 	Freibeträge <ul style="list-style-type: none"> • Elterngeld nach BEEG § 10 Abs. 1 und 3, Werbungskosten, Kinderfreibeträge ab dem 3. Kind • Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten <ul style="list-style-type: none"> - Bez. Beiträge an den Kreis Unna • Berücksichtigung Unterhaltszahlungen
Änderung der Einkommensstufen <ul style="list-style-type: none"> • Erste Stufe anheben - bis auf 20.000 € • Entlastung des Mittelstands • Belastung höherer Einkommensstufen • weitere Einkommensstufen Ü 100.000 € z. B. bis 125.000 € und Ü 125.000 € • Änderung der Stufen und Stufenerhöhung 	
Änderung der Altersgruppen <ul style="list-style-type: none"> • Unterscheidung zwischen U3 und Ü3 	Maßgebliches Einkommen <ul style="list-style-type: none"> • gesamtes Jahreseinkommen (brutto) + steuerfreie Einkünfte • UVG/Unterhalt
Geschwisterkinder <ul style="list-style-type: none"> • 1. Kind - das teurere Kind – voller Beitrag • 2. Kind – 25% des Beitrags • 3. Kind und weitere – beitragsfrei 	
Beitragsfreiheit <ul style="list-style-type: none"> • pro Kind - maximal 24 Monate 	Bußgeldvorschriften <ul style="list-style-type: none"> • mit aufnehmen / rechtliche Absicherung

<p>beitragsfrei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschwisterkinder, im selben Zeitraum, voller Beitrag • Vorzeitige Einschulung - maximal 12 Monate beitragsfrei • Rückstellung -voller Beitrag 	
--	--

Voraussetzung für die Umsetzung aller o. g. Punkte ist ein voll funktionsfähiges Programm, dass alle Änderungen umsetzen kann (KiBa 2.0). Ebenfalls müssen die Änderungen unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes erfolgen. Dies erfordert eine Prüfung des Datenschutzbeauftragten. Zu guter Letzt ist noch der Austausch und Informationsfluss zur Gemeinde Bönen unabdingbar. Voraussetzung, dass die Elternbeiträge weiterhin vom Kreis Unna festgesetzt werden können, ist, dass die Satzung der Gemeinde Bönen ebenfalls geändert bzw. an unsere Satzung angepasst wird.

Aufgrund der geplanten Änderungen können Mehreinnahmen generiert werden, allerdings müssen auch andere Aspekte (z.B. aufgrund gesetzlicher Vorgaben) betrachtet werden, die durchaus auch einen Mehraufwand hervorrufen. Auch ein erhöhter Personal- und Sachkostenaufwand bei einer jährlichen Anpassung muss einkalkuliert werden.

Das Potenzial für Mehreinnahmen liegt in einer neuen Stufenstruktur, da u.a. festgestellt werden konnte, dass verhältnismäßig viele Beitragspflichtige im Einkommenskorridor über 100.000 Euro liegen und hier bisher keine weitere Unterteilung vorgenommen wurde (siehe Anlage 3). Ein Vergleich mit den Elternbeiträgen in anderen Kommunen (insbesondere im Kreis Unna) ist als Anlage 4 beigefügt.

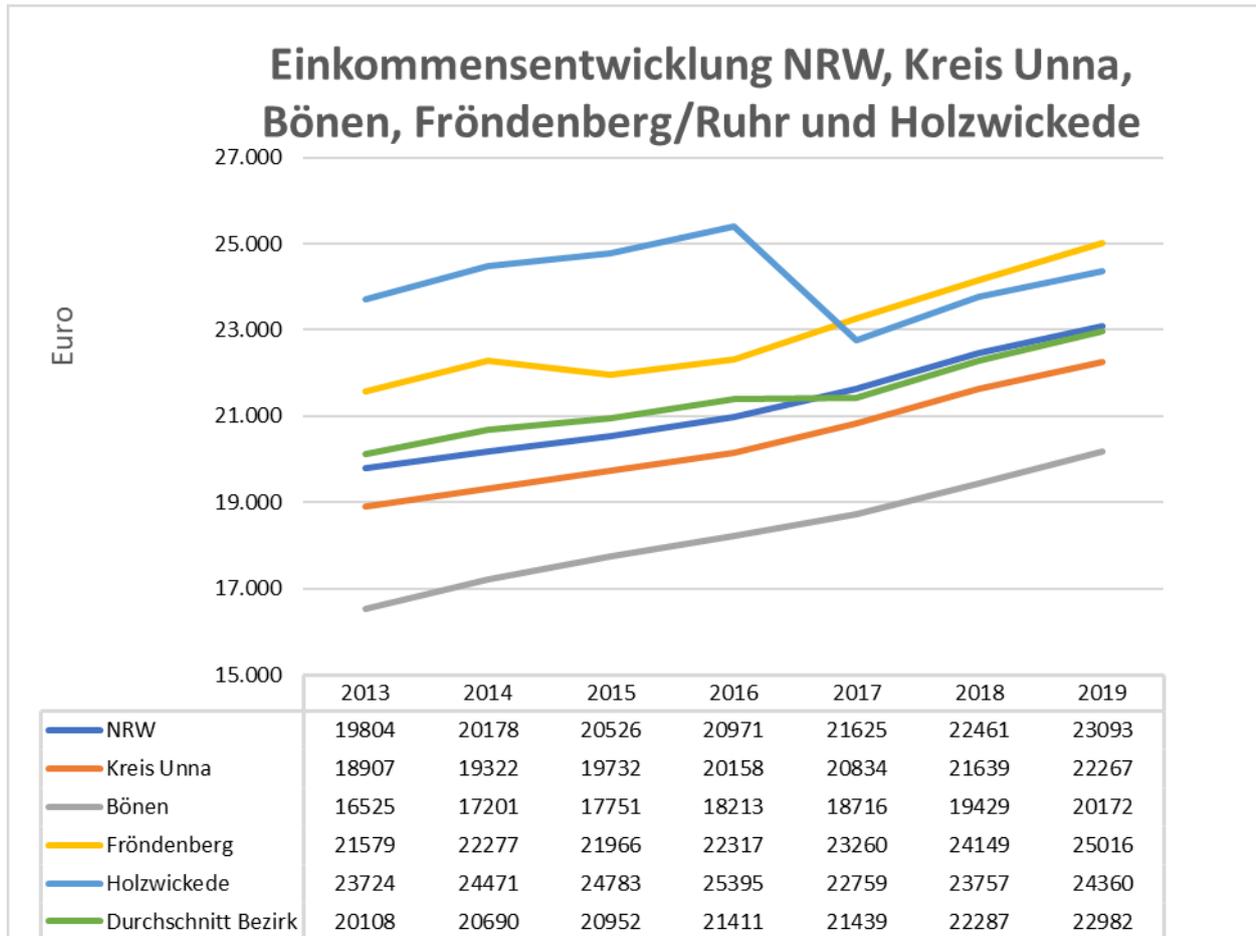
Weitere Mehreinnahmen sind bei einer unterschiedlichen Einstufung von U3 und Ü3 Kindern zu erwarten, auch das Kinderbildungsgesetz sieht hier Unterschiede vor, da sich die Betreuung von U3 Kindern durchaus betreuungsintensiver darstellt und mit mehr Personal ausgestattet werden muss.

Mehreinnahmen generieren sich auch aus der Überprüfung von Beitragsfreiheit, so sieht unsere Satzung derzeit auch eine umfangreiche Befreiung von Geschwisterkindern vor. Diese Beitragsfreiheit wird in anderen Kommunen anders bewertet.

Auch eine festgeschriebene jährliche Neufestsetzung wird jährliche Mehreinnahmen erwarten lassen. Dagegen stehen Mehraufwendungen von Personal- und Sachkosten.

Die Einkommensentwicklung für die Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie die Stadt Fröndenberg/Ruhr ist als Indikator für die finanziellen Verhältnisse der Bevölkerung in der jeweiligen Gemeinde zu verstehen und ermöglicht mittelbar Aussagen zur lokalen Kaufkraft. Laut Definition von IT.NRW versteht man unter dem verfügbaren Einkommen die Einkommenssumme (= Arbeitnehmerentgelt und Einkommen aus selbstständiger Arbeit und Vermögen), die den privaten Haushalten nach der sog. Einkommensumverteilung, also abzüglich Steuern und Sozialabgaben und zuzüglich empfangener Sozialleistungen, durchschnittlich für Konsum- und Sparzwecke zur Verfügung steht. Die allgemeine Preisentwicklung bleibt unberücksichtigt.

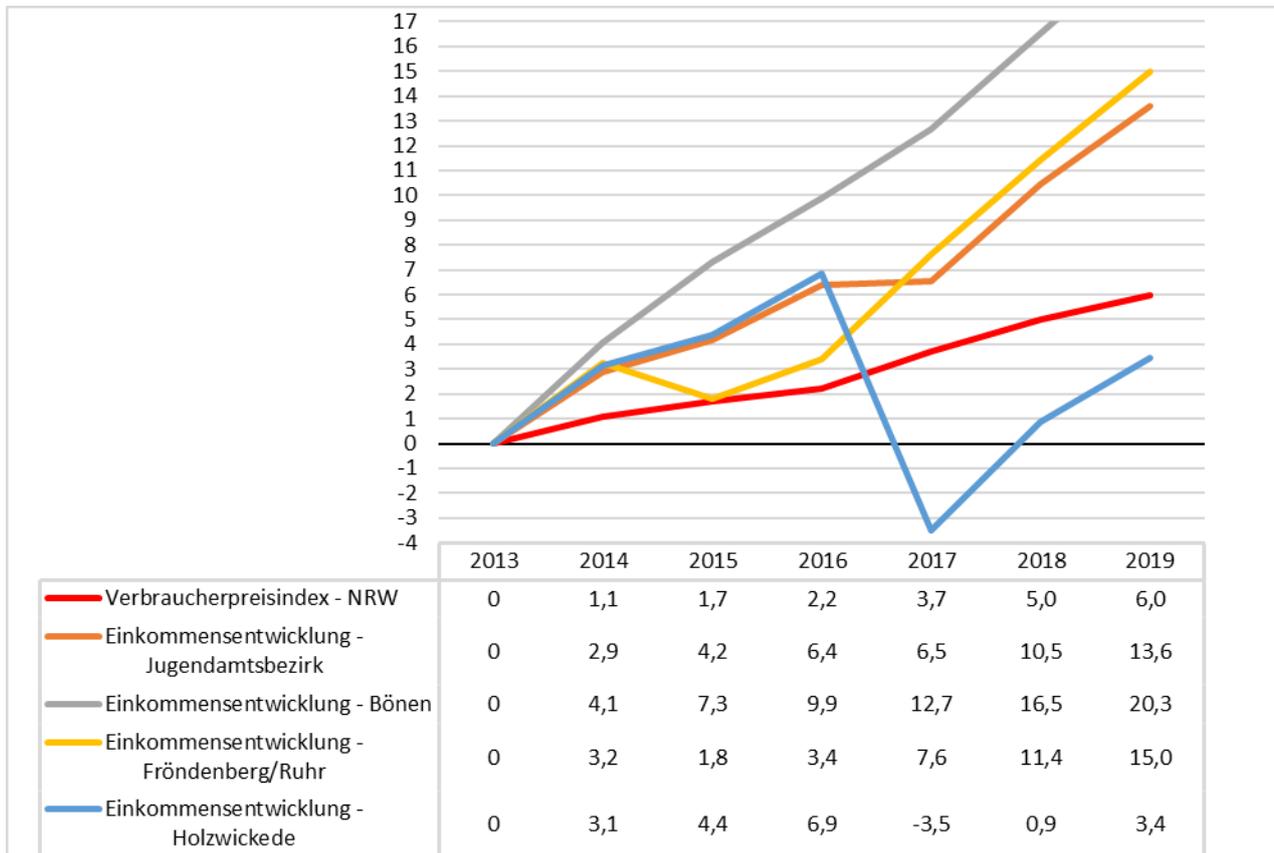
Im Vergleich zum Kreis Unna und zum Land NRW stellt sich die Einkommensentwicklung in den privaten Haushalten in den drei Kommunen wie folgt dar:



Preisentwicklung

Laut IT.NRW stellt der Verbraucherpreisindex monatlich die Entwicklung der Verbrauchsausgaben privater Haushalte anhand von Preisindexreihen dar. Veröffentlicht werden ausschließlich Landesergebnisse.

Wie das untenstehende Diagramm zeigt, ist der Verbraucherpreisindex seit dem Jahr 2013 angestiegen, allerdings nicht in dem Maße wie die Einkommensentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen. Holzwickede liegt 2019, nach einem starken Abfall im Jahr 2017, weit unter dem Verbraucherpreisindex und dem durchschnittlichen Einkommen des Jugendamtsbezirks.



Der erste Entwurf einer Satzung soll in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.05.2022 vorgelegt werden.

Anlagen

1. Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Grundschulen im Stadtgebiet Werne vom 17.06.2020
2. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule in der Stadt Dortmund vom 28.06.2021
3. Statistik über die Einkommensstruktur bei den Elternbeiträgen
4. Vergleich mit den Elternbeiträgen in anderen Kommunen